

# N e p e r t o r i u m

## der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1822.

### II. in alphabetischer Ordnung.

N.	Seitenzahl.
<b>Abgaben, Defraudations-Sachen</b> — die wegen der diebstahligen Requisitionen aus ländlicher Behörden unterm 31sten März 1821. für die Erlaube ergangene Bescheidung soll auch in der Oberlausitz gültig seyn. . . . .	204.
<b>Abzug vom Tractament, f. Schulden.</b>	
— — <b>Wartegeld, f. Schulden.</b>	
<b>Accise, f. Grenzaccise — Landaccise.</b>	
<b>Aemter, f. Justizämter.</b>	
<b>Amtschauptmann in der Oberlausitz</b> — Nachtrag zu dessen Instruction. . . . .	429-438.
<b>Amtsfähigkeit, f. Gerichtsstand.</b>	
<b>Anvertrautes Gut, f. Gut.</b>	
<b>Appellation gegen die aus dem Appellationsgerichte in Appellationsfachen ergehenden Revisions- oder Decisions-Rescripte</b> — wann und wie oft selbige gestattet seyn soll. . . . .	215.
<b>Appellationen</b> — wie aufgenommene — und resp. Reclamationen bei dem Appellationsgerichte künftig verfahren werden soll. . . . .	216-217.
<b>Appellationsfatalien, f. Proceßfatalien.</b>	
<b>Appellationsgericht</b> — dessen künftiger Geschäftskreis.	207-208.
<b>Appellationsgericht</b> — die Räte beider Seiten desselben werden, in Ansehung der ihnen obliegenden Arbeiten, einander gleich gestellt.	351-352.
<b>Appellationsinstanz der Aemter, f. Justizämter.</b>	
<b>Appellationsfachen, f. Vergleich.</b>	
<b>Armee, f. Strafgesetzbuch.</b>	
<b>Artillerie-Kriegs-Gericht</b> — dessen Competenz.	150-151.
<b>Auditeure</b> — deren Wahl, Prüfung und Anstellung, auch Verhältnis zu ihren Chefs und zum General-Kriegs-Gerichts-Collegio. . . . .	148.
— deren Gehalt und Quartiergeld. . . . .	151.
— — <b>Rang.</b>	151-152.
— — <b>f. Gouvernment, Kriegs-Gerichts, Auditeur — Oberauditeur.</b>	
<b>Unsgewiesene, f. Bagabunden.</b>	
<b>O.</b>	
<b>Quangrunderfüße</b> — Mandat wegen deren Erwerbung. . . . .	425-428.
<b>Regg, Hüften- und Klippelente</b> — deren Quantenbesitzer Steuerbefreiung. . . . .	358-364.
<b>Bergwerksegrunderfüße</b> — Anordnung wegen Bestreuerung der an Privatpersonen überlassen vormaligen — . . . . .	369-372.
— — — die von den Bergbehörden den Steuerbehörden zu ertheilenden Nachrichten über die vormalig zum Bergbau acquirirten, jedoch von demselben nieht der verlassen — betreffend, . . . . .	374.